## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Im Willig"

Landkreis Germersheim vom 7. Juni 1991

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 1991, Nr. 28, S. 827)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S.104), in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Im Willig".

ξ2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 57 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Sondernheim, Stadt Germersheim, Landkreis Germersheim.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Südosten an der ehemaligen Ziegelei Sondernheim beginnend, wie folgt:

Ausgehend von der Südspitze der Leinpfadparzelle 1118/2 (zugleich südöstlicher Eckpunkt des Ziegeleigrundstückes Plan-Nr. 1078) zieht sie an der hier westseitigen Grenze des Weges Flurstücks-Nrn. 1116 und 1117/6 zunächst in südlicher, dann südwestlicher und schließlich westlicher Richtung entlang bis zum Auftreffen auf den Rheinhauptdeich (Flurstück-Nr. 1120) – zugleich östlichster Punkt der Wegeparzelle 1120/2.

Von hier begleitet sie den südöstlich orientierten Böschungsfuß des Deiches etwa 120 m bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 1118/3, überquert den Rheindamm auf kürzester Strecke bis zum östlichsten Punkt der Wegeparzelle Flurstück-Nr. 860. Sie folgt deren nordöstlich orientierter Grenze zunächst ca. 740 m nach Nordwesten, dann ca. 55 m nach Nordnordwesten bis zum Auftreffen auf den südlichsten Eckpunkt des Flurstückes 986/3.

Hier knickt sie nach Nordosten ab und verläuft auf der nordwestlich orientierten Grenze des Flurstücks-Nr. 987 etwa 670 m nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die südliche Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes "G 14" der Stadt Germersheim (etwa auf Höhe der Parzelle Flurstücks-Nr. 1006). Dieser folgt sie nach Osten bis zur wasserseitigen Begrenzungslinie des Rheinhauptdeiches, folgt dieser Begrenzungslinie nach Norden bis zum Graben Flurstücks-Nr. 2612/3, führt von dort nach Osten entlang der südlichen Grenze dieses Grabens bis zum Leinpfad (dort Flur-Nr. 2608/2) und folgt dessen westlicher Grenze bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Das Grundstück 1020 sowie die bestehenden Haus-, Hof-, Wegeund Gartenflächen auf den Grundstücken 1021 und 1020/2 (Bereich "Zur Rheinschnook") gehören nicht zum Geltungsbereich der Verordnung.

#### Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung ehemaliger Ziegelei-Tongruben und ihrer Umgebung mit einem Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen wie offenen Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungsbereichen, Röhrichtzonen, teils auwaldähnlichen Wald- Gebüschgesellschaften, Ruderalfluren und Feuchtwiesen,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Brut-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für teilweise seltene Vogelarten sowie als Lebensstätte teils bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

### Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 5. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen sowie die natürliche chemische Beschaffenheit des Wassers künstlich zu verändern;
- 6. Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen sowie aus nicht landschaftsangepasstem Material zu errichten sowie Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen;
- 7. die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli mit Ausnahme der Ansitzjagd sowie die Jagd auf Wasserwild außerhalb der Monate Oktober und November auszuüben;
- 8. Stege zu errichten und zu unterhalten sowie zu angeln;

- 9. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 10. eine bestehende Nutzungsart in Ackerland umzuwandeln;
- 11. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen;
- 12. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
- 13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 14. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 15. Biozide anzuwenden;
- 16. mineralische oder organische Düngemittel anzuwenden;
- 17. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 18. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
- feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 20. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 21. stationäre und fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 22. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

- 24. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 25. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, zu surfen, Eissport zu betreiben sowie das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
- 26. zu lärmen, Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- 27. Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen;
- 28. Feuer anzuzünden;
- 29. die Wege zu verlassen;
- 30. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  - 1. im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 10 sowie der Nrn. 15 und 16, das Grünland betreffend;
  - im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 9, 15 und 16;
  - zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 6 und 7 ausgenommen sind die Erfordernisse aufgrund von § 24 LJG;
  - zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 5, 8, 14 und 25 – das Befahren mit Booten aller Art betreffend;
  - 5. zur Unterhaltung der ausgewiesenen Wege mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 2 die Oberflächenhärtungen betreffend und Nr. 15;

 zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am großen Teich in der Zweiten Gewanne an Wochenenden in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf
  - 1. Handlungen oder Maßnahmen
    - a) zur Unterhaltung vorhandener Entwässerungsgräben;
    - b) zur Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Stromleitungen der Pfalzwerke AG;
    - c) im Rahmen des Umbaues und der Folgenutzung der ehemaligen Ziegeleigebäude;

sofern diese vor Beginn mit der Landespflegebehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

- 2. Handlungen oder Maßnahmen zur Unterhaltung des Rheinhauptdeiches einschließlich der Deichschutzstreifen und zu erforderlichen Deicherhöhungen bzw. - verstärkungen nach grundsätzlicher Abstimmung mit der Landespflegebehörde;
- 3. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

ξ6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art zu errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

- 5. § 4 Nr. 5 Gewässer einschließlich ihrer Ufer anlegt, verändert oder beseitigt sowie wer Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz benutzt sowie wer die natürliche chemische Beschaffenheit des Wassers künstlich verändert;
- 6. § 4 Nr. 6 Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen sowie wer solche aus nicht landschaftsangepasstem Material errichtet sowie wer Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli mit Ausnahme der Ansitzjagd sowie die Jagd auf Wasserwild außerhalb der Monate Oktober und November ausübt;
- 8. § 4 Nr. 8 Stege errichtet oder unterhält sowie wer angelt;
- 9. § 4 Nr. 9 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 10. § 4 Nr. 10 eine bestehende Nutzungsart in Ackerland umwandelt:
- 11. § 4 Nr. 11 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder schädigt;
- 12. § 4 Nr. 12 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
- 13. § 4 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 14. § 4 Nr. 14 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 15. § 4 Nr. 15 Biozide anwendet;
- 16. § 4 Nr. 16 mineralische oder organische Düngemittel anwendet;
- 17. § 4 Nr. 17 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 18. § 4 Nr. 18 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;

- 19. § 4 Nr. 19 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 20. § 4 Nr. 20 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder wer Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- 21. § 4 Nr. 21 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 22. § 4 Nr. 22 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 23. § 4 Nr. 23 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 24. § 4 Nr. 24 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 25. § 4 Nr. 25 badet, schwimmt, taucht, surft, Eissport betreibt sowie wer das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
- 26. § 4 Nr. 26 lärmt, Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- 27. § 4 Nr. 27 Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchführt;
- 28. § 4 Nr. 28 Feuer anzündet;
- 29. § 4 Nr. 29 die Wege verläßt;
- 30. § 4 Nr. 30 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 7. Juni 1991

- 553 - 232 -

- 44 - 237 -

# Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler